

## **Bericht**

### **des Bauausschusses für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2013-33782/3-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1165/2014](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Schaffung der nationalen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5 (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 305/2011) und zum anderen der Umsetzung der in diesem Zusammenhang zwischen den Ländern abgeschlossenen "Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung", LGBl. Nr. 40/2013 (im Folgenden: Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013).
- 2.1. Während die seinerzeitige EG-Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Wiederholung des Inhalts einer Verordnung in nationalen Rechtsbestimmungen ist grundsätzlich unzulässig. Daraus folgt, dass ein Teil des bisher im Oö. Bautechnikgesetz 2013 geregelten nationalen Bauproduktenrechts zu entfallen hat. Dagegen sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu schaffen. Der Großteil der Bestimmungen dieser Verordnung entfaltet seine Wirkung schon seit dem 1. Juli 2013 (vgl. Art. 66 und 68).
- 2.2. Um österreichweit eine harmonisierte Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu gewährleisten, haben die Länder die unter Punkt 1. erwähnte Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 abgeschlossen. Diese ersetzt die bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über "die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)",

LGBl. Nr. 52/1993, sowie "die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten", LGBl. Nr. 62/1999. In wesentlichen Teilen werden in der neuen Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 bereits bestehende Regelungen übernommen (zB betreffend die Einrichtung des Österreichischen Instituts für Bautechnik - OIB). Darüber hinaus wurden aber auch die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgenommen; in bestimmten Fällen wurde (als Ersatz für die bisherige österreichische technische Zulassung - ÖTZ) eine nationale Bautechnische Zulassung eingeführt.

3. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden schließlich noch Anpassungen im Bereich der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden vorgenommen, die aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis resultieren.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die Vollziehung dieses Gesetzesvorhabens erfolgt zu einem großen Teil durch das OIB. Nach Art. 6 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 haben die Länder die nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des OIB verbleibenden Kosten nach dem Volkszahlschlüssel zu bestreiten. Dies entspricht dem bisherigen Finanzierungssystem nach Art. 27 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen. Die Herausgabe der Baustofflisten ÖA und ÖE ist dem OIB schon bisher zugekommen. Dem neu geschaffenen Instrument der Registrierung von Bauprodukten steht der Entfall anderer Aufgaben, wie insbesondere dem Erfordernis von Übereinstimmungszeugnissen, die bislang von ermächtigten Stellen ausgestellt werden mussten, gegenüber.

Das OIB übernimmt aber nunmehr auch die Aufgabe als Produktinformationsstelle im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (vgl. § 57). Die Tätigkeit als Produktinformationsstelle wird mit einem erhöhten Aufwand und damit zusätzlichen Kosten verbunden sein (zu den einzelnen Aufgaben siehe Art. 10 der Verordnung [EG] Nr. 764/2008). Dieser Aufwand lässt sich derzeit jedoch noch nicht konkret beziffern. Dennoch ist die Übernahme dieser Aufgabe durch das OIB wesentlich kosteneffizienter, als wenn in jedem Land eine eigene Produktinformationsstelle eingerichtet werden müsste. Der allfällige Zusatzaufwand für das OIB (und damit die Länder) ist daher durch die erforderliche Anpassung an EU-Recht bedingt.

Aus dem Vollzug des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Für Wirtschaftstreibende ist insofern mit keinen relevanten Mehrkosten zu rechnen, als dem neugeschaffenen Instrument der Produktregistrierung der Entfall von Übereinstimmungszeugnissen, die bislang von ermächtigten Stellen ausgestellt werden mussten, gegenübersteht und die Möglichkeit einer Bautechnischen Zulassung für ein Bauprodukt die bisherige österreichische technische Zulassung ersetzt. Mit der Einführung einer Bautechnischen Zulassung wird im Übrigen einer langjährigen Forderung der österreichischen Baustoffherstellerinnen und Baustoffhersteller entsprochen, um de facto bestehende Handelsbarrieren nach Möglichkeit hintanzuhalten (vgl. auch die Erläuterungen zu § 68).

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geschaffen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Novellenentwurf enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1

F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1, 5 und 8 (Inhaltsverzeichnis; Überschrift und Abschnittsbezeichnungen des 6. Hauptstücks):**

Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 6. Hauptstücks sowie dessen Abschnittsbezeichnungen sind entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

### **Zu Art. I Z 2, 3 und 4 (§ 47 Abs. 4 Z 4 und Z 5 sowie Abs. 5 Z 1 lit. a und Z 3):**

Die beispielhafte Aufzählung im § 47 Abs. 4, was unter einer hochwassergeschützten Gestaltung zu verstehen ist, hat sich grundsätzlich und im Besonderen auch hinsichtlich des erforderlichen Niveaus der Fußbodenoberkanten in Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen (Z 4) bewährt. Durch die geringe Höhendifferenz von nur 20 cm zwischen dem Hochwasserabflussniveau und der derzeit erforderlichen Höhenlage der Fußbodenoberkante wird allerdings bei Erreichen des Hochwasserniveaus der Großteil der Deckenkonstruktion durchnässt. Zur Schadensabwehr soll nunmehr diese Höhendifferenz auf 50 cm angehoben werden. Mit diesem vergrößerten Abstand gegenüber dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) wird ein Durchnässen der Deckenkonstruktion bei einem üblichen Aufbau jedenfalls verhindert. Dies soll auch bei Wohnzwecken dienenden Räumen hinter technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (Abs. 5 Z 1 lit. a) gelten.

In einem Bebauungsplan kann die Gemeinde erforderlichenfalls eine 50 cm übersteigende Differenz zwischen dem Niveau der Fußbodenoberkante und dem Hochwasserabflussbereich (Abs. 1) festlegen (vgl. den geltenden Abs. 3 letzter Satz).

Wassergefährdende Stoffe stellen im Hochwasserfall ein besonderes Gefahrenpotenzial für die Umwelt dar. Um mögliche Umweltbeeinträchtigungen noch weiter hintanzuhalten, wird die Anforderung verankert, dass - ebenso wie etwa bei Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen - zukünftig auch die Fußbodenoberkante von Räumen, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen muss. Alternativ dazu können diese so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe jedenfalls verhindert wird (Abs. 4 Z 5 und Abs. 5 Z 3).

**Zu Art. I Z 6, 7, 14 und 15 (§§ 54 bis 69; Entfall der §§ 70 bis 74 und des § 86 Abs. 2 Z 7; Anlage 2):**

Die Bestimmungen der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 werden im Wesentlichen durch eine Neufassung der ersten drei Abschnitte des bestehenden 6. Hauptstücks umgesetzt.

**Zu § 54:**

Die Begriffsbestimmung entspricht Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013. Durch das die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffende Wiederholungsverbot hatten die bisher im § 54 definierten Begriffe zu entfallen.

**Zu § 55:**

Diese Bestimmung setzt Art. 24 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 um.

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, jedoch die in der Leistungserklärung erklärte Leistung nicht erbringen, dürfen bereits auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (siehe zB Art. 56 Abs. 5 lit. a der Verordnung [EU] Nr. 305/2011). Dass von den Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die erklärten Leistungen gestellt werden können, ergibt sich insbesondere aus Art. 8 Abs. 4 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Aus Art. 6 Abs. 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ergibt sich wiederum, dass alle wesentlichen Merkmale des Bauprodukts in der Leistungserklärung deklariert werden müssen, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den im jeweiligen Mitgliedstaat, wo das Bauprodukt auf dem Markt bereit gestellt wird, Bestimmungen vorhanden sind. In Österreich wird dies in der Baustoffliste ÖE festgelegt. Bauprodukte, für die nicht alle wesentlichen Merkmale deklariert sind, die in der Baustoffliste gefordert werden, dürfen demnach nicht nur nicht verwendet werden, sondern auch nicht auf dem Markt bereit gestellt werden, da die Leistungserklärung nicht den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entspricht.

Unter "Bereitstellung auf dem Markt" ist im Übrigen gemäß Art. 2 Z 16 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu verstehen. Da gemäß Art. 2 Z 17 dieser Verordnung unter "Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union zu verstehen ist, umfasst der Begriff "Bereitstellung auf dem Markt" auch das "Inverkehrbringen".

### **Zu § 56:**

Das OIB soll - wie im Art. 9 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 vorgesehen - die Aufgabe der Technischen Bewertungsstelle im Sinn der Art. 29 ff. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 übernehmen. Eine solche Stelle führt in einem Produktbereich, für den sie benannt wird, Bewertungen durch und stellt die entsprechende Europäische Technische Bewertung aus. Eine "Europäische Technische Bewertung" ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument (Art. 2 Z 13 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011).

### **Zu § 57:**

Das OIB soll auch - wie im Art. 10 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 vorgesehen - die Aufgabe als Produktinformationsstelle im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 übernehmen. Eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen hat die im Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 764/2008 genannten Aufgaben und stellt etwa auf Anfrage einer Wirtschaftsteilnehmerin, eines Wirtschaftsteilnehmers oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die für einen bestimmten Produkttyp auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Produktinformationsstellen geltenden technischen Vorschriften sowie Informationen darüber, ob für diesen Produkttyp gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihres Mitgliedstaats eine Vorabgenehmigung erforderlich ist, einschließlich Informationen über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Anwendung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats;
- b) die Kontaktinformationen der zuständigen Behörden in diesem Mitgliedstaat zwecks direkter Kontaktaufnahme, einschließlich der Angabe der Behörden, die die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats überwachen;
- c) allgemein im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einer Wirtschaftsteilnehmerin oder einem Wirtschaftsteilnehmer.

Die Produktinformationsstelle hat gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 764/2008 alle Anträge binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang zu beantworten.

### **Zu § 58:**

Die Bestimmung entspricht Art. 11 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013.

### **Zu § 59:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten und folgt dem bisherigen § 63 Abs. 1. Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, müssen grundsätzlich dem angeführten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Im Fall wesentlicher Abweichungen kann jedoch gegebenenfalls durch eine Bautechnische Zulassung nachgewiesen werden, dass das Bauprodukt trotzdem verwendet werden kann (vgl. auch § 68 Abs. 1 Z 3). Für Bauprodukte, für die kein Regelwerk vorhanden ist, kann in der Baustoffliste ÖA auch direkt eine Bautechnische Zulassung gefordert werden (§ 60 Abs. 1 Z 2).

### **Zu § 60:**

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 um und entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 64. Aufgenommen wird die Möglichkeit, das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung festzulegen, sofern dies auf Grund der Bedeutung eines Bauprodukts für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist (Abs. 1 Z 2).

### **Zu den §§ 61 bis 64:**

Die §§ 61 bis 64 entsprechen den Art. 14 bis 17 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013. Die Übereinstimmung von Bauprodukten mit dem angeführten Regelwerk ist nicht mehr durch einen Übereinstimmungsnachweis, sondern durch eine Produktregistrierung in Form einer Registrierungsbescheinigung nachzuweisen. Diese Bestimmungen entsprechen - mit den notwendigen Neuerungen der Produktregistrierung - den bisherigen §§ 65 bis 70. Die Betrauung einer "sonstigen Stelle" mit der Produktregistrierung (§ 63 Abs. 1) bedarf einer Verordnung der Landesregierung.

### **Zu § 65:**

Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung des Art. 18 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013. Sie ermöglicht es, einerseits festzulegen, welche Leistungsstufen oder -klassen der in der Leistungserklärung enthaltenen wesentlichen Merkmale für bestimmte Verwendungszwecke erfüllt werden müssen. Andererseits kann für bestimmte Bauprodukte auch dann eine CE-Kennzeichnung verlangt werden, wenn dies europarechtlich nicht verpflichtend ist. Dies betrifft zB Bauprodukte, für die keine harmonisierte Norm, sondern ein Europäisches Bewertungsdokument (oder derzeit eine Europäische Technische Zulassungsleitlinie - ETAG) vorliegt, oder bestimmte individuell gefertigte Bauprodukte, die unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 fallen, für die aber in Österreich Anforderungen bestehen (etwa

Betonfertigteile oder Fenster). Die Möglichkeit, auf nationaler Ebene solche Anforderungen für die Verwendung festzulegen, ergibt sich aus Art. 5 erster Satz und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen grundsätzlich verwendet werden, sofern sie den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen.

Die noch im Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten enthaltene Wortfolge "oder nur unwesentlich davon abweichen" (vgl. auch den bisherigen § 72 Z 1) wurde gestrichen, da im Fall der Baustoffliste ÖE konkrete Leistungsanforderungen im Sinn von Mindestwerten oder Höchstwerten von Kennwerten oder konkrete Verwendungseinschränkungen geregelt werden. Die Möglichkeit der "unwesentlichen Abweichung" in der Baustoffliste ÖA bezieht sich hingegen auf die Erfüllungen eines gesamten Regelwerks wie zB einer Norm.

#### **Zu § 66:**

Diese Bestimmung setzt Art. 19 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 um und entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 73.

#### **Zu § 67:**

Dieser Paragraph erfolgt in Umsetzung des Art. 20 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013. Die Tatsache, dass ein Bauprodukt weder in der Baustoffliste ÖA noch in der Baustoffliste ÖE angeführt ist und für das Bauprodukt auch keine Bautechnische Zulassung vorliegt, bedeutet nicht, dass das Bauprodukt nicht verwendet werden darf. Es müssen jedoch alle relevanten landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Baurechts) über die Verwendung des Bauprodukts erfüllt werden.

#### **Zu den §§ 68 und 69:**

Die §§ 68 und 69 entsprechen den Art. 21 bis 23 der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013.

In vielen Mitgliedstaaten gibt es eine lange Tradition von nationalen Baustoffzulassungen, insbesondere in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Diese nationalen Systeme dienten einerseits der Zulassung von nicht genormten Baustoffen, andererseits enthielten sie auch konkrete Hinweise über die Verwendung der betreffenden Baustoffe, wie sie in Produktnormen üblicherweise nicht enthalten sind.

Durch die Richtlinie 106/89/EWG wurde als Basis für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten neben Normen (harmonisierte europäische Normen) auch eine europäische Baustoffzulassung eingeführt (Europäische technische Zulassung - ETZ). Allgemein wurde erwartet, dass diese ETZ

die verschiedenen nationalen Baustoffzulassungssysteme ersetzen wird. Tatsächlich bestehen jedoch auch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie weiterhin diese nationalen Baustoffzulassungen, da durch die europäische Harmonisierung zwar die technischen Parameter und die Prüfmethode für Bauprodukte europaweit vereinheitlicht wurden, nicht jedoch die bautechnischen Vorschriften (Anforderungen an Bauwerke) der Bauordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, aus denen sich die tatsächlichen Verwendungsbestimmungen ableiten lassen. Die ursprüngliche Erwartung, dass durch die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nicht nur deren Vermarktung, sondern auch deren Verwendung in ganz Europa vereinheitlicht würde, konnte deshalb nicht erfüllt werden. Zwar können CE-gekennzeichnete Bauprodukte in ganz Europa frei auf den Markt gebracht werden, sie dürfen jedoch nicht überall in gleicher Weise verwendet werden. Die in der CE-Kennzeichnung fehlende Festlegung der Verwendungsbestimmungen wird in jenen Mitgliedstaaten, in denen es nationale Baustoffzulassungssysteme gibt, weiterhin durch diese geregelt.

Auf Grund der Diskrepanz zwischen dem ursprünglichen Anspruch der europäischen Harmonisierung durch die Bauproduktenrichtlinie einerseits und der praktischen Handhabung andererseits wurden Klagen der Baustoffherstellerinnen und Baustoffhersteller laut, dass es durch dieses System de facto zu Handelsbarrieren kommt. Dabei stand nicht die Tatsache der Verwendungszulassungen als solche im Vordergrund der Kritik, sondern die damit verbundenen und oft als willkürlich empfundenen Zeitverzögerungen und hohen Kosten. Nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, dass die Richtlinie 106/89/EWG die an sie gestellten Erwartungen auch nach 20 Jahren nicht erfüllen konnte, wurde die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlassen. Doch auch sie konnte die vielfach gehegte Erwartung, die europäische Harmonisierung zukünftig auch auf die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte auszuweiten, nicht erfüllen.

In Österreich gibt es als nationale Kennzeichnung von Bauprodukten das durch die landesrechtliche Umsetzung der "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten" eingeführte ÜA-Zeichen sowie die auf der "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen" basierende "Österreichische technische Zulassung" (ÖTZ). Mit der ÖTZ gibt es somit auch in Österreich bereits eine nationale Baustoffzulassung, allerdings zeichnet sich diese durch folgende Nachteile aus:

- Die ÖTZ führt nicht zum ÜA-Zeichen, weshalb Bauprodukte, die von den für ÜA-pflichtige Bauprodukte geltenden Normen abweichen, von der ÜA-Kennzeichnung ausgeschlossen sind.
- Die ÖTZ besteht aus zwei Teilen, deren erster Teil aus einer technischen Beschreibung des Produkts einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen besteht, und deren zweiter Teil die jeweiligen Verwendungsbestimmungen der Rechtsvorschriften jenes Bundeslandes beinhaltet, in dem die Zulassung erteilt wurde (vgl. Art. 19 Abs. 3 der "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen"). Damit ist der zweite Teil der ÖTZ und somit die ÖTZ als solche de facto nicht eine österreichweite Zulassung, sondern eine Landeszulassung.
- In der Praxis werden ÖTZ nur mehr in einem einzigen Bundesland erteilt.

- Österreichische technische Zulassungsstellen sind bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet. Da die Aufgabe der ÖTZ nicht dem OIB übertragen wurde, ist eine Abstimmung und insbesondere eine gegenseitige Anerkennung mit den Baustoffzulassungen anderer Mitgliedstaaten schwer möglich.

Mit der Einführung einer neuen, nationalen "Bautechnischen Zulassung" (BTZ) als Ersatz für die bestehende ÖTZ sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Festlegung, für welche Verwendungszwecke ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt auf Grund der in der CE-Kennzeichnung deklarierten Leistung entsprechend den bautechnischen Bestimmungen in Österreich verwendet werden darf, sofern eine solche Festlegung für ein bestimmtes Bauprodukt erforderlich ist.
- Leistungsfeststellung und Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, für die keine CE-Kennzeichnung möglich ist, und die von den für das ÜA-Zeichen geltenden Bestimmungen abweichen (innovative Bauprodukte, für die es noch keine Normen oder Richtlinien gibt).
- Einführung einer österreichischen Zulassung, die als gleichwertig zu einer nationalen Zulassung anderer Mitgliedstaaten (zB bauaufsichtliche Zulassung in Deutschland) angesehen werden kann. Dadurch könnten österreichische Herstellerinnen oder Hersteller von Bauprodukten über das Instrument der gegenseitigen Anerkennung bei der Vermarktung ihrer Produkte in anderen Mitgliedstaaten entlastet werden, wo sie derzeit teilweise auf nicht unbeträchtliche Barrieren bei der Verwendung stoßen. Durch eine gegenseitige Anerkennung würde sich eine Antragstellung im Ausland erübrigen.

§ 68 bestimmt, wann eine Bautechnische Zulassung auszustellen ist. Gemäß Abs. 3 ist der Antrag auf Bautechnische Zulassung zurückzuweisen, wenn die Zulassungsstelle feststellt, dass das Bauprodukt keine Auswirkungen auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen hat oder auf Grund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine Bautechnische Zulassung gegeben ist. Dies kann erfolgen, weil das Bauprodukt ohnedies genormt oder das Bauprodukt so "banal" ist, dass eine Bautechnische Zulassung nicht erforderlich ist. In die Rechte Dritter (zB in Urheber- oder Patentrechte) wird durch die Bautechnische Zulassung nicht eingegriffen (Abs. 6).

**Zu Art. I Z 9 bis 12 (Entfall des § 76 dritter bis fünfter Satz; Entfall des § 78 Abs. 2; § 78 Abs. 4 und § 84a):**

Im neuen § 84a soll nunmehr für sämtliche behördliche Verfahren des OIB nach dem 6. Hauptstück das verfassungsgesetzlich gebotene Weisungs- und Aufsichtsrecht der Landesregierung (Abs. 1) und die Befugnis zur Führung des Landeswappens (Abs. 2) zusammenfassend geregelt werden. Demnach können die Vorschriften, in denen diese Inhalte bei den einzelnen behördlichen Aufgaben des OIB bisher geregelt sind, entfallen (§ 76 dritter bis fünfter Satz). Die bisherige Regelung des § 78 Abs. 2 kann ersatzlos entfallen, weil sich die

Anwendung des AVG im vorliegenden Zusammenhang ohnedies bereits aus Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG ergibt.

**Zu Art. I Z 13 (§ 85):**

Die Strafbestimmungen sind im Hinblick auf die sich aus der Umsetzung der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 ergebenden Neuregelungen betreffend das Bauproduktenrecht zu überarbeiten. Die Neuformulierung erfolgt aus systematischen Gründen.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Abs. 1 enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

**Der Bauausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014), beschließen.**

Linz, am 18. September 2014

**KommR Frauscher**  
Obmann

**Weinberger**  
Berichterstatler

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird  
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*a. Die Überschrift des 6. Hauptstücks lautet:*

**"6. HAUPTSTÜCK  
UMSETZUNG DER VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG ÜBER DIE  
ZUSAMMENARBEIT IM BAUWESEN SOWIE DIE BEREITSTELLUNG VON  
BAUPRODUKTEN AUF DEM MARKT UND DEREN VERWENDUNG  
SOWIE DER VEREINBARUNG GEMÄß  
ART. 15A B-VG ÜBER DIE MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN"**

*b. Die Eintragungen zu den §§ 54 bis 69 samt Abschnittsbezeichnungen lauten:*

**"1. ABSCHNITT  
BEGRIFFSBESTIMMUNG**

§ 54 Begriffsbestimmung

**2. ABSCHNITT  
BEREITSTELLUNG VON BAUPRODUKTEN AUF DEM MARKT**

§ 55 Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

**3. ABSCHNITT  
TECHNISCHE BEWERTUNGSSTELLE UND  
PRODUKTINFORMATIONSTELLE**

§ 56 Technische Bewertungsstelle

§ 57 Produktinformationsstelle

**4. ABSCHNITT  
BAUPRODUKTE, FÜR DIE HARMONISIERTE TECHNISCHE  
SPEZIFIKATIONEN NICHT VORLIEGEN**

- § 58 Anwendungsbereich
- § 59 Anforderungen an die Verwendung
- § 60 Baustoffliste ÖA
- § 61 Produktregistrierung
- § 62 Verfahren der Registrierung
- § 63 Registrierungsstelle und registerführende Stelle
- § 64 Einbauzeichen ÜA

**5. ABSCHNITT  
BAUPRODUKTE, FÜR DIE HARMONISIERTE  
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN VORLIEGEN**

- § 65 Anforderungen an die Verwendung
- § 66 Baustoffliste ÖE

**6. ABSCHNITT  
SONSTIGE BAUPRODUKTE**

- § 67 Anforderungen an die Verwendung

**7. ABSCHNITT  
BAUTECHNISCHE ZULASSUNG**

- § 68 Bautechnische Zulassung
- § 69 Zulassungsstelle"

- c. *Die Eintragungen zu den bisherigen §§ 70 bis 74 lauten: "Entfallen".*
- d. *Die bisherigen Abschnittsbezeichnungen "4." und "5." des 6. Hauptstücks erhalten die Abschnittsbezeichnungen "8." und "9.".*
- e. *Nach § 84 wird folgende Eintragung eingefügt:*  
"§ 84a Aufsicht"

2. *Im § 47 Abs. 4 Z 4 und Abs. 5 Z 1 lit. a wird jeweils der Ausdruck "20 cm" durch den Ausdruck "50 cm" ersetzt.*

3. § 47 Abs. 4 Z 5 lautet:

"5. bei Räumen, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, die Fußbodenoberkanten mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen oder solche Räume jedenfalls so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird."

4. § 47 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. bei Räumen, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, die Fußbodenoberkanten mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen oder solche Räume jedenfalls so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird."

5. Die Überschrift des 6. Hauptstücks lautet:

**"6. HAUPTSTÜCK  
UMSETZUNG DER VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG ÜBER DIE  
ZUSAMMENARBEIT IM BAUWESEN SOWIE DIE BEREITSTELLUNG VON  
BAUPRODUKTEN AUF DEM MARKT UND DEREN VERWENDUNG  
SOWIE DER VEREINBARUNG GEMÄß  
ART. 15A B-VG ÜBER DIE MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN"**

6. Die §§ 54 bis 69 samt Abschnittsbezeichnungen lauten:

**"1. ABSCHNITT  
BEGRIFFSBESTIMMUNG**

**§ 54  
Begriffsbestimmung**

Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5, sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie zB technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 60) oder ÖE (§ 66) angeführt sind.

## **2. ABSCHNITT**

### **BEREITSTELLUNG VON BAUPRODUKTEN AUF DEM MARKT**

#### **§ 55**

##### **Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt**

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

(2) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 60) angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder für sie eine Bautechnische Zulassung (§ 68) besteht.

(3) Bauprodukte, für die eine Bautechnische Zulassung (§ 68) besteht, dürfen jedenfalls auf dem Markt bereitgestellt werden.

## **3. ABSCHNITT**

### **TECHNISCHE BEWERTUNGSSTELLE UND PRODUKTINFORMATIONSTELLE**

#### **§ 56**

##### **Technische Bewertungsstelle**

Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte im Sinn von Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5, ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

#### **§ 57**

##### **Produktinformationsstelle**

Produktinformationsstelle für Bauprodukte im Sinn von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5, ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

## **4. ABSCHNITT BAUPRODUKTE, FÜR DIE HARMONISIERTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN NICHT VORLIEGEN**

### **§ 58 Anwendungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

### **§ 59 Anforderungen an die Verwendung**

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 60) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

1. sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
  2. für sie eine Bautechnische Zulassung vorliegt
- und sie das Einbauzeichen ÜA (§ 64) tragen.

### **§ 60 Baustoffliste ÖA**

(1) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte festzulegen:

1. die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke oder
2. das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung (§ 68), sofern dies auf Grund der Bedeutung eines Bauprodukts für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist.

(2) Weiters können erforderlichenfalls bezogen auf die einzelnen Bauprodukte festgelegt werden:

1. der Verwendungszweck;
2. Klassen und Stufen;
3. die Geltungsdauer der Produktregistrierung (§ 61);
4. Maßnahmen nach Abs. 3.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für das Bauprodukt maßgeblichen Regelwerks unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens erforderlichenfalls festzulegen:

1. die Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür akkreditierte Stelle;
2. die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(4) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauprodukts sichergestellt sein.

(5) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖA ist in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik" kundzumachen. Sie ist beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Kundmachung sowie die Auflage der Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

## **§ 61**

### **Produktregistrierung**

(1) Die Übereinstimmung von Bauprodukten mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 durch eine Registrierung des Bauprodukts nachzuweisen.

(2) Eine Registrierung darf nur erfolgen, wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und

1. das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt oder nur unwesentlich davon abweicht, oder
2. das Bauprodukt zwar mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, aber eine Bautechnische Zulassung (§ 68) vorliegt.

(3) Die Registrierung erfolgt durch Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (§ 63 Abs. 1).

(4) Registrierungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung erfolgen, sind anzuerkennen.

## **§ 62**

### **Verfahren der Registrierung**

(1) Die Registrierungsstelle (§ 63 Abs. 1) hat auf Grund eines schriftlichen Antrags und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieses Landesgesetzes sowie die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (§ 60) zu prüfen.

(2) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 hat die Registrierungsstelle die Registrierungsbescheinigung auszustellen (Registrierung) und eine Ausfertigung der registerführenden Stelle (§ 63 Abs. 2) zu übermitteln.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 nicht vor, ist dies der antragstellenden Partei formlos mitzuteilen. Auf ihr Verlangen ist der Antrag auf Registrierung mit Bescheid abzuweisen.

## **§ 63**

### **Registrierungsstelle und registerführende Stelle**

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung eine Stelle mit bautechnischen Kenntnissen, insbesondere auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte und deren Eigenschaften, mit der Registrierung von Bauprodukten gemäß § 61 betrauen (Registrierungsstelle). Diese ist beim Amt der Landesregierung oder bei einer sonstigen Stelle, die mehrheitlich im Eigentum des Landes oder des Landes und anderer Länder steht, einzurichten; § 84a gilt sinngemäß.

(2) Registerführende Stelle ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

(3) Wird eine Registrierungsstelle eingerichtet, ist diese der registerführenden Stelle bekannt zu geben.

## **§ 64**

### **Einbauzeichen ÜA**

(1) Liegt für ein Bauprodukt eine Registrierung gemäß § 61 vor, so ist die Herstellerin oder der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung dieses Bauprodukts das Einbauzeichen ÜA am Bauprodukt selbst, auf dessen Verpackung oder in den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden in der Anlage 2 geregelt.

## **5. ABSCHNITT**

### **BAUPRODUKTE, FÜR DIE HARMONISIERTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN VORLIEGEN**

## **§ 65**

### **Anforderungen an die Verwendung**

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.

## **§ 66**

### **Baustoffliste ÖE**

(1) In der Baustoffliste ÖE sind für einzelne Bauprodukte oder Gruppen von Bauprodukten die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen für die Verwendung festgelegt. Dabei können insbesondere, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte und gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck, festgelegt werden:

1. die anzuwendende harmonisierte technische Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument);
2. die wesentlichen Merkmale, für die eine Leistung anzugeben ist;
3. die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen, Klassen oder in einer Beschreibung;
4. Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen im Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5, liegen;
5. das Erfordernis der Erlangung einer Bautechnischen Zulassung (§ 68) mit den darin festzulegenden Verwendungsbestimmungen, sofern dies auf Grund der Bedeutung eines Bauprodukts für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖE ist in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik" kundzumachen. Sie ist beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Kundmachung sowie die Auflage der Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

## **6. ABSCHNITT SONSTIGE BAUPRODUKTE**

### **§ 67 Anforderungen an die Verwendung**

Bauprodukte, die weder in der Baustoffliste ÖA (§ 60) noch in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind und für die keine Bautechnische Zulassung (§ 68) vorliegt, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen steht.

## **7. ABSCHNITT BAUTECHNISCHE ZULASSUNG**

### **§ 68 Bautechnische Zulassung**

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller eines Bauprodukts oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter mit einem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat des EWR kann für ein

Bauprodukt in folgenden Fällen bei der Zulassungsstelle (§ 69) eine Bautechnische Zulassung beantragen:

1. das Bauprodukt weicht von einer harmonisierten Norm ab;
2. für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA (§ 60) erfasst;
3. das Bauprodukt weicht von dem in der Baustoffliste ÖA (§ 60) angeführten Regelwerk mehr als nur unwesentlich ab;
4. für das Bauprodukt ist in der Baustoffliste ÖA (§ 60) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 66) eine Bautechnische Zulassung vorgesehen;
5. es handelt sich um ein sonstiges Bauprodukt, für das es nach dem Stand der technischen Wissenschaften erforderlich ist, Verwendungsbestimmungen und mögliche Verwendungszwecke entsprechend den bautechnischen Anforderungen festzulegen.

Über den Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die zur Beurteilung des Bauprodukts erforderlichen Unterlagen, das sind insbesondere eine technische Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale und die vorgesehene Verwendung des Produkts, sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist ergänzt, ist der Antrag mit Bescheid zurückzuweisen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Beurteilung des Bauprodukts erforderlich sind, sind von der Herstellerin oder vom Hersteller, von ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter über Aufforderung vorzulegen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(3) Der Antrag ist weiters mit Bescheid zurückzuweisen, wenn die Zulassungsstelle feststellt, dass das Bauprodukt keine Auswirkungen auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen hat oder auf Grund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine Bautechnische Zulassung gegeben ist.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts ist die Bautechnische Zulassung zu erteilen. Dabei können erforderliche Vorschriften für den Einbau und die Anwendung des Bauprodukts festgelegt werden. Die Bautechnische Zulassung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich, wobei der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muss.

(5) Die Bautechnische Zulassung umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

1. eine technische Beschreibung des Bauprodukts einschließlich der Leistungsmerkmale;
2. Regelungen über die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts und der Produktion;
3. Bestimmungen über die Verwendung sowie erforderlichenfalls über den Einbau und die Anwendung des Bauprodukts.

Im Fall von Bauprodukten, für die eine CE-Kennzeichnung vorliegt (§§ 65 und 66), gilt dies nur soweit, als diese Inhalte nicht bereits durch die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung abgedeckt sind.

(6) Durch die Erteilung der Bautechnischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(7) Die Kosten für das Verfahren zur Erteilung der Bautechnischen Zulassung sind von der antragstellenden Partei zu tragen.

(8) Bautechnische Zulassungen, die auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes erteilt werden, sind anzuerkennen.

## **§ 69 Zulassungsstelle**

(1) Zulassungsstelle für Bautechnische Zulassungen ist das Österreichische Institut für Bautechnik. Es entscheidet über Anträge auf Erteilung Bautechnischer Zulassungen als Behörde.

(2) Die Zulassungsstelle hat jährlich auf geeignete Weise, zB im Internet, eine Liste der erteilten Bautechnischen Zulassungen zu veröffentlichen."

7. Die §§ 70 bis 74 entfallen.

8. Die bisherigen Abschnittsbezeichnungen "4." und "5." des 6. Hauptstücks erhalten die Abschnittsbezeichnungen "8." und "9.".

9. Im § 76 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz.

10. § 78 Abs. 2 entfällt.

11. Im § 78 Abs. 4 wird der Verweis "Abs. 1 bis 3" durch den Verweis "Abs. 1 und 3" ersetzt.

12. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

### **"§ 84a Aufsicht**

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik unterliegt bei der Besorgung der ihm nach diesem Hauptstück übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist an ihre Weisungen gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Hauptstück das Landeswappen zu führen."

**"§ 85  
Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ein Bauprodukt entgegen den Bestimmungen des § 55 auf dem Markt bereitstellt;
2. ein Bauprodukt entgegen den Bestimmungen der §§ 59, 65 oder 67 verwendet;
3. eine Registrierungsbescheinigung gemäß § 61 ohne Befugnis gemäß § 63 Abs. 1 ausstellt;
4. eine Registrierungsbescheinigung entgegen den Bestimmungen des § 61 Abs. 2 ausstellt;
5. das Einbauzeichen ÜA entgegen den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 und 3 verwendet;
6. ein Bauprodukt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellt;
7. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt;
8. ein Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
9. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält;
10. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;
11. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Bautechnischen Zulassung entspricht;
12. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen auf dem Markt bereitstellt;
13. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.

(2) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 6 bis 12 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 6 bis 13 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, sonstige Übertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 36.000 Euro zu bestrafen.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 Z 6 bis 12 sind Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 Z 6 bis 13 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Die Strafe des Verfalls von Bauprodukten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 6 bis 13 im Zusammenhang stehen und die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden."

14. § 86 Abs. 2 Z 7 entfällt.

15. Die Anlage 2 lautet:

**"Anlage 2**

**I. Einbauzeichen:**

Das Einbauzeichen nach § 64 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Registrierungsnummer in Form einer Buchstabenanzahlkombination bestehend aus dem Buchstaben R gefolgt von
  - a) der Identifikationsnummer des Bauprodukts, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA (§ 60) vorgesehenen Nummer entspricht,
  - b) den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Produktregistrierung beantragt wurde, und
  - c) der vom Österreichischen Institut für Bautechnik vergebenen laufenden Nummer im Kalenderjahr der Beantragung der Produktregistrierung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

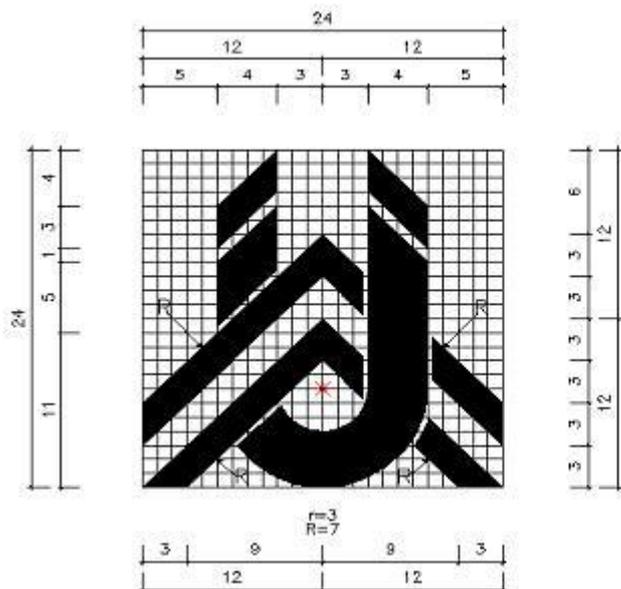
R-1.3.1-00-0001

Die Nummer der Registrierungsbescheinigung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die die Registrierungsbescheinigung ausgestellt hat.

**II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:**

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im Folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit "R" gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Punkt I. sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodass das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muss.



### III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im § 64 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen. Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

#### **IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:**

Das Einbauzeichen ist von der Herstellerin oder vom Hersteller nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.

#### **V. Sonstige Bestimmungen:**

Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt des Einbauzeichens verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten nur angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung des Einbauzeichens nicht beeinträchtigt."

### **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.